



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksversammlung Altona

A/BVG/123.30-01/3005

Drucksachen-Nr. XIX-1875
15.10.2012

Mitteilungsdrucksache

- öffentlich -

Gremium	am
Bezirksversammlung	25.10.2012
Jugendhilfeausschuss	05.11.2012

Vereinbarung zwischen dem Bezirksamt und der Bezirksversammlung Altona zur Anwendung des § 33 BezVG

Mitteilungsdrucksache zum Beschluss der Bezirksversammlung vom 27.09.2012

Die Bezirksversammlung Altona hat in ihrer Sitzung am 27.09.2012 einstimmig anliegende Drucksache XIX-1725 beschlossen.

Der Bezirksamtsleiter und der Vorsitzende der Bezirksversammlung haben mittlerweile die Vereinbarung unterzeichnet (siehe Anlage).

Petition:

Die Bezirksversammlung wird um Kenntnisnahme gebeten.

Anlage/n:

XIX-1725 BV-Beschluss vom 27.09.2012

unterschiedene Vereinbarung



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksversammlung Altona

A/BVG/123.30-01/3005

Drucksache XIX-1725
Datum 27.09.2012

Beschluss

auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses

**Vereinbarung zwischen dem Bezirksamt und der Bezirksversammlung
Altona zur Anwendung des § 33 BezVG**

Die Bezirksversammlung Altona stimmt der anliegenden Vereinbarung zu.

Anlage

Vereinbarung zwischen dem Bezirksamt und der Bezirksversammlung Altona zur Anwendung des § 33 BezVG

Präambel

Das Potential von Kindern und Jugendlichen ist wichtig für die Weiterentwicklung unseres Gemeinwesens. Wenn ihre Wünsche und Anregungen ernst genommen werden, kann das viele Planungen und Entscheidungsprozesse verbessern. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist ein Gradmesser für die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft.

Mit dieser Vereinbarung zur Anwendung des § 33 BezVG streben Bezirksamt und Bezirksversammlung den Einstieg in eine Entwicklung zunehmender Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei Planungsentscheidungen im Bezirk Altona an, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren. Diese Vereinbarung trägt zur Herstellung von Rechtssicherheit bei und entlastet die Fachbereiche insofern, als dass die Verantwortung zur Umsetzung des § 33 BezVG von Politik und Verwaltung gleichermaßen getragen wird. Mit der Vereinbarung wird sichergestellt, dass bereits bei Planungsüberlegungen, die in Ausschüssen entschieden werden, erste Weichen für oder gegen die Umsetzung von Beteiligungsverfahren gestellt werden und die Ressourcenfrage frühzeitig gelöst wird.

Die durch Gesetze vorgeschriebene Beteiligungsverpflichtung des Jugendhilfeausschusses wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.

1. Folgende Planungsbereiche sind dabei besonders in den Blick zu nehmen:
 - Planung von Spiel-, Sport- und Aufenthaltsflächen
 - Planung der Infrastruktur im Kontext von Wohnungsbau
 - Erstellung von Quartiersentwicklungskonzepten in der Integrierten Stadtteilentwicklung
 - Verwendung von Mitteln aus den Verfügungsfonds in Quartieren der Integrierten Stadtteilentwicklung
 - Planung der offenen Kinder- und Jugendarbeit
 - Planung von Projekten der Kinder- und Jugendkultur
2. Bei der Vorlage von Drucksachen in der Bezirksversammlung und ihren Ausschüssen nimmt die Verwaltung regelhaft Stellung zu der Frage, ob die Interessen von Kindern und Jugendlichen besonders berührt sind. Trifft dies zu, berät der Ausschuss, ob und in welcher Form Kinder und Jugendliche beteiligt werden sollen. Trifft es nicht zu, kann die Bezirksversammlung oder der Ausschuss eine Begründung der Verwaltung anfordern.
3. Bei der Finanzplanung von Vorhaben des Bezirksamtes, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen besonders berühren, sind die Kosten für die vorhabenbezogene Kinder- und Jugendbeteiligung darzustellen.
4. Die Umsetzung der Bezirksversammlungsbeschlüsse, bei denen Kinder- und Jugendbeteiligung vorgesehen ist, wird durch ein spezielles Controlling des Bezirksamtes überwacht. Das Controlling stellt den Beschluss, den Sachstand und das Zeitziel dar und wird auf der Internetseite des Bezirksamtes veröffentlicht.
5. Die Verwaltung berichtet der Bezirksversammlung jährlich über den Verlauf und die Ergebnisse der durchgeführten Beteiligungsverfahren mit Kindern und Jugendlichen.

6. Im Bezirksamt wird jährlich für die Teilnahme an einer Fortbildung zur Kinder- und Jugendbeteiligung von jeweils mindestens 2 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aus insbesondere den Fachämtern „Jugend und Familie“, „Sozialraummanagement“, „Stadt- und Landschaftsplanung“ sowie „Management des Öffentlichen Raumes“ und je einem Mitglied der Fraktionen der Bezirksversammlung, geworben.
7. Zur Weiterführung der begonnenen Arbeit soll dauerhaft eine fachamtsübergreifende Arbeitsstruktur zur Begleitung des Umsetzungsprozesses § 33 BezVG sichergestellt sein. Die Mitglieder der Fraktionen der Bezirksversammlung nehmen regelmäßig, mindestens aber zweimal im Jahr, an der AG § 33 BezVG teil.
Die Arbeitsgruppe erarbeitet ein Eckpunktepapier zur Qualitätssicherung der Planungsbeteiligung von Kindern und Jugendlichen.
8. Die erforderlichen Haushaltsmittel zur Umsetzung von Beteiligungsprojekten werden im Rahmen der Feinspezifizierung bei den einschlägigen Rahmenezuweisungen bereitgestellt. Die Bezirksversammlung stellt außerdem zur Umsetzung von Beteiligungsprojekten Mittel aus dem „Anreiz- und Fördersystem“ und/ oder der „Öffentlichkeitsarbeit der Bezirksversammlung“ zur Verfügung.
9. Der § 33 BezVG bindet alle Fachämter und politischen Gremien.

Unterschrift

Unterschrift

Bezirksamtsleiter

Vorsitzender der Bezirksversammlung

Vereinbarung zwischen dem Bezirksamt und der Bezirksversammlung Altona zur Anwendung des § 33 BezVG

Präambel

Das Potential von Kindern und Jugendlichen ist wichtig für die Weiterentwicklung unseres Gemeinwesens. Wenn ihre Wünsche und Anregungen ernst genommen werden, kann das viele Planungen und Entscheidungsprozesse verbessern. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist ein Gradmesser für die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft.

Mit dieser Vereinbarung zur Anwendung des § 33 BezVG streben Bezirksamt und Bezirksversammlung den Einstieg in eine Entwicklung zunehmender Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei Planungsentscheidungen im Bezirk Altona an, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren. Diese Vereinbarung trägt zur Herstellung von Rechtssicherheit bei und entlastet die Fachbereiche insofern, als dass die Verantwortung zur Umsetzung des § 33 BezVG von Politik und Verwaltung gleichermaßen getragen wird. Mit der Vereinbarung wird sichergestellt, dass bereits bei Planungsüberlegungen, die in Ausschüssen entschieden werden, erste Weichen für oder gegen die Umsetzung von Beteiligungsverfahren gestellt werden und die Ressourcenfrage frühzeitig gelöst wird.

Die durch Gesetze vorgeschriebene Beteiligungsverpflichtung des Jugendhilfeausschusses wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.

1. Folgende Planungsbereiche sind dabei besonders in den Blick zu nehmen:
 - Planung von Spiel-, Sport- und Aufenthaltsflächen
 - Planung der Infrastruktur im Kontext von Wohnungsbau
 - Erstellung von Quartiersentwicklungskonzepten in der Integrierten Stadtteilentwicklung
 - Verwendung von Mitteln aus den Verfügungsfonds in Quartieren der Integrierten Stadtteilentwicklung
 - Planung der offenen Kinder- und Jugendarbeit
 - Planung von Projekten der Kinder- und Jugendkultur
2. Bei der Vorlage von Drucksachen in der Bezirksversammlung und ihren Ausschüssen nimmt die Verwaltung regelhaft Stellung zu der Frage, ob die Interessen von Kindern und Jugendlichen besonders berührt sind. Trifft dies zu, berät der Ausschuss, ob und in welcher Form Kinder und Jugendliche beteiligt werden sollen. Trifft es nicht zu, kann die Bezirksversammlung oder der Ausschuss eine Begründung der Verwaltung anfordern.
3. Bei der Finanzplanung von Vorhaben des Bezirksamtes, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen besonders berühren, sind die Kosten für die vorhabenbezogene Kinder- und Jugendbeteiligung darzustellen.
4. Die Umsetzung der Bezirksversammlungsbeschlüsse, bei denen Kinder- und Jugendbeteiligung vorgesehen ist, wird durch ein spezielles Controlling des Bezirksamtes überwacht. Das Controlling stellt den Beschluss, den Sachstand und das Zeitziel dar und wird auf der Internetseite des Bezirksamtes veröffentlicht.
5. Die Verwaltung berichtet der Bezirksversammlung jährlich über den Verlauf und die Ergebnisse der durchgeführten Beteiligungsverfahren mit Kindern und Jugendlichen.

6. Im Bezirksamt wird jährlich für die Teilnahme an einer Fortbildung zur Kinder- und Jugendbeteiligung von jeweils mindestens 2 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aus insbesondere den Fachämtern „Jugend und Familie“, „Sozialraummanagement“, „Stadt- und Landschaftsplanung“ sowie „Management des Öffentlichen Raumes“ und je einem Mitglied der Fraktionen der Bezirksversammlung, geworben.
7. Zur Weiterführung der begonnenen Arbeit soll dauerhaft eine fachamtsübergreifende Arbeitsstruktur zur Begleitung des Umsetzungsprozesses § 33 BezVG sichergestellt sein. Die Mitglieder der Fraktionen der Bezirksversammlung nehmen regelmäßig, mindestens aber zweimal im Jahr, an der AG § 33 BezVG teil.
Die Arbeitsgruppe erarbeitet ein Eckpunktepapier zur Qualitätssicherung der Planungsbeteiligung von Kindern und Jugendlichen.
8. Die erforderlichen Haushaltsmittel zur Umsetzung von Beteiligungsprojekten werden im Rahmen der Feinspezifizierung bei den einschlägigen Rahmenezuweisungen bereitgestellt. Die Bezirksversammlung stellt außerdem zur Umsetzung von Beteiligungsprojekten Mittel aus dem „Anreiz- und Fördersystem“ und/ oder der „Öffentlichkeitsarbeit der Bezirksversammlung“ zur Verfügung.
9. Der § 33 BezVG bindet alle Fachämter und politischen Gremien.

Unterschrift

Warmh-Don
Bezirksamtsleiter

Unterschrift

F. Farnsch
Vorsitzender der Bezirksversammlung